

VEREIN DER LANDESSCHULINSPEKTOR/INNEN ÖSTERREICHS („VÖLSTI“)

Stellungnahme zum „Schulrechtspaket 2016“

Der neu geplante **§ 82 e** mit „opt – out“ – Möglichkeit für die Neue Oberstufe wird begrüßt, es wird aber angeregt, im Zuge einer Neuformulierung zur „NOST“ auch folgende Verbesserungen durchzuführen:

1. Semestergliederung der Abschlussklasse: Da das 2.Semester extrem kurz würde, wird vorgeschlagen, das 1.Semester der Abschlussklasse bereits mit den Weihnachtsferien enden zu lassen.
2. Anpassung des Frühwarnsystems in der Abschlussklasse: Sinnvoll erscheint der Monat März als Frist für die „Frühwarnungen“.
3. Aufsteigen mit „Nicht genügend“ bis in die Abschlussklasse: Da besonders die Möglichkeit eines letzten Prüfungsantritts kurz vor Beginn der Reife- und Diplomprüfung ein hohes Risiko für Schüler/innen birgt, dass die Schullaufbahn ohne Möglichkeit eines Antritts zu den abschließenden Prüfungen endet, sollte geregelt werden, dass es nicht möglich ist, 3 negative Noten in ein und demselben Gegenstand „mitzunehmen“. Somit wäre es ausgeschlossen, dass ein/e Schüler/in die Abschlussklasse erreicht, ohne in einem Gegenstand jemals eine positive Note erreicht zu haben.
4. Bei einem Kalkül „nicht beurteilt“ wegen längerer Krankheit sollte für Schüler/innen die Möglichkeit bestehen, dass ihre danach erreichte Note nicht mit „Befriedigend“ gedeckelt wird, sondern dass die gesamte Notenskala ausgeschöpft werden kann.
5. Fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland: Die aktuelle Regelung des SCHUG, § 25, Absatz 9, dass ein mindestens fünfmonatiger fremdsprachiger Schulbesuch zum Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe führt, bedarf unbedingt einer Adaptierung an die nun geplante Semestergliederung.
6. Am Beiblatt für die Semesterzeugnisse soll nicht die Unterschrift der Schulleitung erforderlich sein, um den administrativen Aufwand für die Schulleitung nicht weiter zu erhöhen.

Zu **Artikel 14** („Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes“)

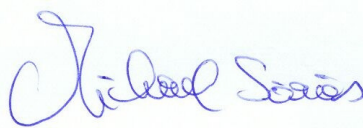
- Hier sollte unbedingt eine gesetzliche Festlegung erfolgen, dass in den Dienst tretende Lehrer/innen auch weiterhin eine schulrechtliche Ausbildung erhalten müssen.

Zu **§ 36 Abs. 3 SchUG**

- Dazu wird seitens der BMHS-Vertreter/innen der Vorschlag gemacht, das **Antreten zu vorgezogenen Termin verbindlich** zu machen, wenn ein **Prüfungsgebiet gewählt wurde**, das schon **im vorletzten Schuljahr lehrplanmäßig endet**. Gleichzeitig mit dem Schaffen dieser Verbindlichkeit erfolgt auch die Klarstellung zu den Vorbereitungsstunden, da es pro Prüfungsgebiet nur einen Prüfungstermin gibt.

- Dazu wäre im Schulrechtspaket 2016, im **§ 36 Abs. 3 SchUG**, folgende Anpassung vorzunehmen:
„Im Rahmen der abschließenden Prüfung an berufsbildenden höheren Schulen **ist** die einzelne Teilprüfung der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung vor dem Haupttermin (Abs. 2 Z 2) abzulegen (vorgezogene Teilprüfung), wenn die entsprechenden lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände positiv abgeschlossen sind. Prüfungstermin ist der Termin gemäß Abs. 2 Z 3 lit. A der letzten Schulstufe.“

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Sörös
Präsident von VÖLSI
namens des gesamten Vorstandsteams

Wien, 2.5.2016